



Wahlordnung

Zuletzt geändert durch den Beschluss der
43. Vollversammlung am 30.11.2019



I. Grundsätzliches

- (1) Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung.
- (2) Aktives Wahlrecht besitzen die stimmberechtigten Delegierten und die Mitglieder des Vorstandes nach § 8 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 3 a) und b) der Geschäftsordnung.
- (3) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Wahlkommission mit mindestens 3 Personen. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in. Die Mitglieder der Wahlkommission besitzen kein passives Wahlrecht.
- (4) Für die Wahlhandlungen gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit. Per Antrag zur Geschäftsordnung einer*s Wahlberechtigten kann die Öffentlichkeit unter Beachtung § 2 Abs. 7 der Geschäftsordnung ausgeschlossen werden.
- (5) Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung sollen dem Vorstand mindestens 1/3 Frauen angehören; davon mindestens eine Frau im geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Zur Realisierung dieses Zieles wird im Bedarfsfall zunächst eine geschlechtsspezifische Wahl durchgeführt. Ist diese nicht möglich oder nicht erfolgreich, so erfolgt eine Wahl für alle Geschlechter.

II. Wahlhandlung

- (1) Die Wahlkommission stellt zu Beginn der Wahlhandlungen die Zahl der Wahlberechtigten fest.
- (2) Die*der Wahlleiter*in fordert die Wahlberechtigten auf, jeweils zu Beginn der einzelnen Organ- bzw. Funktionswahl Kandidat*innen vorzuschlagen. Die Wahlkommission prüft die Wählbarkeit und befragt die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind, zu kandidieren. Abwesende können gewählt werden, wenn der Wahlkommission eine Erklärung in Textform vorliegt, die die Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl zum Ausdruck bringt.
- (3) Die Liste der Kandidat*innen ist per Abstimmung abzuschließen. Auf Antrag eines*einer Wahlberechtigten findet ohne Gegenrede und Abstimmung eine Personaldebatte in nichtöffentlicher Sitzung statt. Dazu haben alle Kandidat*innen der betreffenden Organ- bzw. Funktionswahl sowie alle, die nicht wahlberechtigt sind, den Versammlungsraum zu verlassen.

(4) Die Anforderungen an eine gültige Stimmabgabe werden vor Beginn der einzelnen Wahlhandlung durch die Wahlleitung bekannt gegeben. Stimmenthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung zu Punkt III und IV geheim. Zu Punkt V kann auf Antrag einer*s Wahlberechtigten eine offene Wahl (Abstimmung per Handzeichen) durchgeführt werden, sofern der Antrag mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten angenommen wird.

(6) Die Wahl zum Punkt IV kann auf Antrag eines*r Wahlberechtigten als Listenwahl erfolgen, sofern auf der Liste der Kandidat*innen nicht mehr als die notwendige Anzahl der zu Wählenden gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 der Satzung stehen und der Antrag mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten angenommen wird.

(7) Nach Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt die*der Wahlleiter*in das Ergebnis bekannt. Gewählt ist die*derjenige, die*der die in der Wahlordnung vorgesehene Mehrheit erreicht hat und die Wahl annimmt. Punkt V.2 der Wahlordnung bleibt hiervon unberührt. Erreicht bei mehr Kandidat*innen auf der Wahlliste als zu besetzende Mandate keine*r im ersten Wahlgang die vorgesehene Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen durchzuführen. Erreicht wiederum keine*r der beiden Kandidat*innen im 2. Wahlgang die vorgesehene Mehrheit, so ist ein 3. Wahlgang gemäß Punkt III - V durchzuführen.

(8) Sollte nur ein*e Kandidat*in auf der Wahlliste stehen und nicht im ersten Wahlgang die vorgesehene Mehrheit erhalten haben, so gilt die*derjenige als nicht gewählt. Es ist eine neue Liste mit Kandidat*innen zu eröffnen. Die*der abgelehnte Kandidat*in kann ein zweites Mal auf die Liste gesetzt werden. Ein drittes Mal ist ausgeschlossen.

(9) Über die Wahl ist ein gesondertes Wahlprotokoll anzufertigen, welches von der Wahlkommission zu unterzeichnen ist.

III. Wahl des Vorstandes

1. Wahl der*des Vorsitzenden

Jede*r Wahlberechtigte hat pro Wahlgang eine Stimme.

Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang im Verhältnis zu den abgegebenen gültigen Stimmen mindestens zwei Drittel Ja-Stimmen erreicht und die Wahl annimmt. Sollte gemäß Punkt II.7 Absatz 3 Satz 2 ein dritter Wahlgang erforderlich sein, gilt die*derjenige Kandidat*in als gewählt, die*der auf sich 50% der abgegebenen Stimmen vereint und die Wahl annimmt.

2. Wahl der Stellvertreter*innen und Beisitzer*innen

Jede*r Wahlberechtigte hat für jedes zu wählende Vorstandsmandat pro Wahlgang eine Stimme. Ggf. ist gemäß Punkt I Absatz 5 eine geschlechtsspezifische Wahl durchzuführen.

Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang im Verhältnis zu den abgegebenen gültigen Stimmen **mehr als die Hälfte** Ja-Stimmen erreicht und die Wahl annimmt. Sollte gemäß Punkt II. 7 Absatz 3 Satz 2 ein dritter Wahlgang erforderlich sein, gilt die*derjenige Kandidat*in als gewählt, die*der auf sich die meisten Stimmen vereint und die Wahl annimmt.

IV. Wahl der Revisionskommissionen

Jede*r Wahlberechtigte hat gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 der Satzung je nach Anzahl der Kandidat*innen bis zu drei Stimmen. Stimmenhäufelung ist nicht zulässig.

Gewählt sind bis zu drei Kandidat*innen, die die meisten Ja-Stimmen im Verhältnis zu den abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und die Wahl annehmen.

Sofern nach Punkt II.6 der Wahlordnung eine Listenwahl stattfindet, hat jede*r Wahlberechtigte eine Stimme. Gewählt sind die auf der Liste aufgeführten Personen, sofern sie die Wahl annehmen. Sollte das notwendige Ergebnis nicht erreicht werden, so erfolgt die Wahl gemäß Punkt IV Absatz 1.

V. Wahl von gesetzlich vorgesehenen Außenvertretungen

V.1 Allgemeine Wahlen

Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang im Verhältnis zu den abgegebenen gültigen Stimmen **mehr als die Hälfte** Ja-Stimmen erreicht und die Wahl annimmt. Sollte gemäß Punkt II Absatz 8 Satz 3 ein dritter Wahlgang erforderlich sein, gilt die*derjenige Kandidat*in als gewählt, die*der auf sich die meisten Stimmen vereint und die Wahl annimmt.

V.2 Wahl als Vertreter*in in den Landesjugendhilfeausschuss

Gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 ThürKJHAG sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen. Das Gesetz regelt die Anzahl der Personen, die durch den Landesjugendring Thüringen e.V. entsandt werden können. § 8 Abs. 3 Satz 3 ThürKJHAG weist darauf hin, dass die*der zuständige Minister*in an den abgestimmten Vorschlag gebunden ist. Insofern findet eine Listenwahl statt.

Im Mittelpunkt der Abstimmung steht eine durch den Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. erarbeitete Liste, die die stimmberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Landesjugendhilfeausschuss ausweist.

Jede*r Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Die Liste ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf den Listenvorschlag entfallen. Sollte im ersten Wahlgang die vorgesehene Mehrheit nicht erreicht werden, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.

Sollte im zweiten Wahlgang die vorgesehene Mehrheit nicht erreicht werden, so ist ein Einzelabstimmungsverfahren getrennt nach stimmberechtigten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern durchzuführen. Hierbei gilt: Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in den Landesjugendhilfeausschuss zu entsenden sind. Stimmenhäufelung ist ausgeschlossen.

Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen und zwar so viele, wie stimmberechtigte bzw. stellvertretende Mandate zu besetzen sind. Die Reihenfolge auf der Liste ergibt sich aus dem erzielten Wahlergebnis. Sollten mehrere Bewerber*innen die gleiche Stimmenzahl bei gleichzeitiger Überschreitung der zur Verfügung stehenden Sitze erreichen, so entscheidet eine Stichwahl.